

# AMTSBLATT

für den Landkreis Helmstedt



---

Nr. 41

Helmstedt, den 28.10.2016

69. Jahrgang

---

## Inhalt:

Seite:

### **A. Amtlicher Teil**

|      |                                                                                                                                                                                                              |     |
|------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----|
| 159. | Bekanntmachung der Widmungsverfügung der Gemeinde Söllingen;<br>hier: Friedhofstraße                                                                                                                         | 527 |
| 160. | Bekanntmachung der 3. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)                                                              | 529 |
| 161. | Bekanntmachung der 12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 07.10.2015                               | 530 |
| 162. | Bekanntmachung der 13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 07.10.2015 | 532 |
| 163. | Sitzung Kreistages                                                                                                                                                                                           | 540 |

### **B. Nichtamtlicher Teil**

-----

159.

**Bekanntmachung der  
Widmungsverfügung  
der Gemeinde Söllingen;  
hier: Friedhofsstraße**

Der Rat der Gemeinde Söllingen hat in seiner Sitzung am 18.10.2016 gem. § 6 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) vom 24.09.1980 in der zurzeit geltenden Fassung die nachstehenden Flurstücke als Gemeindestraße „Friedhofsstraße“ dem öffentlichen Verkehr gewidmet.

Die Straße „Friedhofsstraße“ mit Nebenanlagen wird gebildet aus dem Flurstücken 459/4 und 66/2 der Flur 7, dem Flurstück 385 der Flur 8 und den Flurstücken 14/4 und 153 der Flur 12 der Gemarkung Söllingen.

Beginn: Einmündung an der Hauptstraße Flur 12, mit den Flurstücken 153 und 14/4.

Ende: Westliche Grenze des Flurstückes 385 der Flur 8 der Gemarkung Söllingen.

**Die Straße trägt bisher den Straßennamen „Friedhofsweg“. Die Umbenennung erfolgt im Rahmen der Neubildung der Gemeinde Söllingen. Sie tritt mit dem 31.10.2016, 24.00 Uhr in Kraft.**

Die Gemeinde Söllingen ist für die Straße einschließlich des Gehweges und der Nebenanlagen Träger der Straßenbaulast. Der Ausbau erfolgt als Gemeindestraße.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Braunschweig, Wilhelmstraße 55, 38100 Braunschweig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichtes erhoben werden.

Jerxheim, den 18.10.2016

Der Bürgermeister

gez. Sven Brune

(L. S.)

(Sven Brune)

**Anlage:** Lageplan der Straße

Friedhofsstraße 38387 Söllingen



160.

## **Bekanntmachung der**

### **3. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)**

Aufgrund des § 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) in Verbindung mit § 58 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Königslutter am Elm in seiner Sitzung am 25.02.2016 folgende 3. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) beschlossen:

#### **Artikel 1**

##### **Änderung in § 1**

§ 1, Nrn. 1 a) und b) erhalten folgende Fassung:

Die Hebesätze für die Grundsteuer werden wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

- |    |                                                                     |           |
|----|---------------------------------------------------------------------|-----------|
| a) | für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) | für Grundstücke (Grundsteuer B)                                     | 500 v. H. |

#### **Artikel 2**

##### **Inkrafttreten**

Diese 3. Nachtragssatzung der Satzung der Stadt Königslutter am Elm über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) der Stadt Königslutter am Elm tritt am 01.01.2017 in Kraft.

Königslutter am Elm, den 24.10.2016  
Der Bürgermeister

gez. Hoppe

L.S.

(Hoppe)

161.

**Bekanntmachung der  
12. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis  
Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 11. Änderungssatzung  
vom 07.10.2015**

Aufgrund der §§ 10, 13, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311 / 2015), und des §11 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254 / 2013), in Verbindung mit § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569) hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **31.08.2016** folgende Satzung beschlossen:

**Artikel I**

Die Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 07.10.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 04.11.2015 (Nr. 40/2015), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 1 Satz 2 wird nach der Textpassage „Dazu zählen z. B.“ folgender Text eingefügt: „künstliche Mineralfaser (KMF)“.
2. In § 10 wird nach Absatz 2 folgender Absatz 2a neu eingefügt:  
(2a) Abweichend von § 10 Abs. 2 gelten für die Entsorgung von künstlichen Mineralfasern (KMF) die Regelungen des § 14 Absätze 1, 2 und 4 sowie § 14 Abs. 5 Sätze 1, 2 und 4 mit folgenden zusätzlichen Maßgaben:
  - die Anlieferungen von KMF (Abfallschlüssel nach AVV 170 603 und 170 604) müssen grundsätzlich in geeigneten und unbeschädigten Säcken erfolgen mit einem maximalen Füllvolumen von 100 l,
  - in Ausnahmefällen und nur mit vorheriger Zustimmung des Landkreises und sofern betriebliche Belange der Entsorgungsanlage nicht entgegenstehen, können auch andere geeignete Verpackungseinheiten verwendet werden,
  - Entsorgungsanlage für KMF mit dem Abfallschlüssel AVV 170 603 ist die Annahmestelle der Veolia Umweltservice West GmbH,
  - Entsorgungsanlage für KMF mit dem Abfallschlüssel AVV 170 604 ist die Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage der eew Energy from Waste GmbH,
  - aus genehmigungsrechtlichen Erfordernissen kann auch die Nutzung anderweitiger Entsorgungsanlagen vorgegeben werden.

## ***Artikel II***

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Helmstedt, den 12.10.2016

Landkreis Helmstedt

L. S.

gez. Radeck

---

Landrat

ABl.-Nr. 41 vom 28.10.2016

162.

**Bekanntmachung der  
13. Satzung  
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die  
Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003  
in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 07.10.2015**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576 / 2010), zuletzt geändert durch § 4 des Gesetzes vom 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 311 / 2015), und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273 / 2003), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31.10.2013 (Nds. GVBl. S. 254 / 2013), in Verbindung mit den §§ 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41 / 2007), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17.09.2015 (Nds. GVBl. S. 186 / 2015) und des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. S. 212 / 2012) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 04.04.2016 (BGBl. I S. 569) sowie § 17 der Satzung über die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003 in der Fassung der 11. Änderungssatzung vom 07.10.2015 hat der Kreistag des Landkreises Helmstedt in seiner Sitzung am **31.08.2016** folgende Satzung beschlossen:

***Artikel I***

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung im Landkreis Helmstedt vom 19.12.2003, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 30.12.2003 (Nr. 54/2003) in der Fassung der 12. Änderungssatzung vom 07.10.2015, bekanntgemacht im Amtsblatt des Landkreises Helmstedt vom 04.11.2015 (Nr. 40/2015), wird wie folgt geändert:

**1. In § 2 Abs. 5 wird nach Buchstabe c) neu der Buchstabe d) wie folgt eingefügt:**

d) für künstliche Mineralfasern das Volumen je angefangene 100 l.

**2. § 3 erhält folgende Fassung:**

(1) Die monatliche Grundgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 beträgt

- |                                         |             |
|-----------------------------------------|-------------|
| • je 120 l und 240 l Restabfallbehälter | 8,10 Euro,  |
| • je 1.100 l Restabfallbehälter         | 16,20 Euro, |
| • im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 1 Satz 3  | 8,10 Euro.  |

(2) Die Leistungsgebühren nach § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3 betragen

- für die Restabfallsammlung 0,21 Euro pro kg,
- für die Bioabfallsammlung 0,19 Euro pro kg,

des von der Sammelfahrzeugwaage registrierten Gewichts an Restabfall und Bioabfall (Gewichtsgebühr), sofern nicht die in Abs. 2 a genannten Regelungen greifen.

(2a) Werden bei einer Leerung eines 120 l oder 240 l Abfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

|               |            |
|---------------|------------|
| Restabfall:   |            |
| bis zu 2,5 kg | 0,53 Euro  |
| über 200 kg   | 42,00 Euro |

|               |            |
|---------------|------------|
| Bioabfall:    |            |
| bis zu 2,5 kg | 0,48 Euro  |
| über 200 kg   | 38,00 Euro |

Werden bei einer Leerung eines 1.100 l Restabfallbehälters folgende Gewichte festgestellt, so werden für diese Leerungen folgende pauschale Gebührensätze erhoben:

|              |             |
|--------------|-------------|
| bis zu 50 kg | 5,25 Euro   |
| über 600 kg  | 126,00 Euro |

(3) Die Gebühr für Strauchschnitt (Biotonne Plus) beträgt 20,00 Euro pro Behälter und Kalenderjahr.

(3a) Die Gebühr pro Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette bei eigenverschuldetem Verlust, Fehlklebung etc. beträgt 10,00 Euro.

(4) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 1 Nr. 4 beträgt 10,00 Euro pro Leerung.

(4a) Die Leerungsgebühr nach § 2 Abs. 2a beträgt 20,00 Euro.

(5) Hat die Sammelfahrzeugwaage das Gewicht für eine Leerung offenbar nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt oder gehen die ermittelten Daten verloren, so wird für diese Leerung das Durchschnittsgewicht der letzten drei Leerungen als Grundlage für die Gewichtsberechnung nach Abs. 2 festgesetzt. Sind für den betreffenden Restabfallbehälter oder für den betreffenden Bioabfallbehälter drei Leerungen noch nicht registriert, so wird das Durchschnittsgewicht der nachfolgenden drei gewichtsmäßig verbuchten Leerungen zugrunde gelegt.

(6) Die Behältertauschgebühr pro Austausch nach § 2 Abs. 4 beträgt 30,00 Euro.

(7) Bei eigenverschuldeter Zerstörung eines Abfallbehälters beträgt die Gebühr

- je 120 l und 240 l Abfallbehälter 50,00 Euro,
- je 1.100 l Abfallbehälter 250,00 Euro.

(8) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr beträgt 65,00 Euro.



- (9) Für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle, einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung sowie zum Kompostwerk werden folgende Gebühren erhoben:

**I. TRV:**

1. Hausmüll, Sperrmüll, hausmüllähnlicher Gewerbeabfall, Restabfall
  - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 600 l und bis 400 kg\*) von Abfällen aus Haushaltungen, die nicht über die Hausmüll- und Sperrmüllsammlung entsorgt werden können  
pauschal 10,00 Euro
  - 1.2 für Kleinanlieferungen (Menge über 600 l bis 1.000 l und bis 400 kg\*) von Abfällen aus Haushaltungen und aus anderen Herkunftsbereichen  
pauschal 40,00 Euro
  - 1.3 für Anlieferungen über 1.000 l und bis 400 kg\*  
pauschal 70,00 Euro
  - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg  
je angefangene 20 kg 4,40 Euro
2. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170604)
  - 2.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro
  - 2.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)  
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro

**II. Annahmestelle:**

1. Altreifen
  - 1.1 Pkw-Reifen ohne Felge 3,00 Euro
  - 1.2 Pkw-Reifen mit Felge 4,00 Euro
  - 1.3 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 ohne Felge 8,00 Euro
  - 1.4 Lkw-Reifen bis 7,50 x 20 mit Felge 12,00 Euro
  - 1.5 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 ohne Felge 15,00 Euro
  - 1.6 Lkw-Reifen über 7,50 x 20 mit Felge 18,00 Euro
2. Ölverunreinigter Boden und verbrauchter Ölbinder  
(maximale Anliefermenge 0,5 Kubikmeter)  
je Liter angelieferten Materials 1,50 Euro
3. Künstliche Mineralfasern (KMF Abfallschlüssel 170603)
  - 3.1 je angefangener Sack bis 100 l Volumen 5,00 Euro
  - 3.2 andere Verpackungseinheiten (nur per Ausnahmeregelung möglich)  
je 100 l angefangenes Nennvolumen 5,00 Euro

4. Die Selbstanlieferung folgender Abfälle ist gebührenfrei:
- 4.1 Kleinanlieferungen im Sinne von § 14 Abs. 3 der Abfallentsorgungssatzung von Wertstoffen wie z. B. Papier, Pappe, die nicht mit Restabfällen vermischt sind, sofern sie in die bereitgestellten Wertstoffcontainer entsprechend der vorgesehenen Fraktionen einsortiert werden.
  - 4.2 Elektroaltgeräte gemäß Elektro- und Elektronikgerätegesetz

### III. Abfallentsorgungseinrichtungen

Für Abfälle nach § 2 Abs. 3 Ziffer 2 und 3 der Abfallentsorgungssatzung, die direkt zu einer Entsorgungsanlage außerhalb des Landkreises verbracht werden, sind die Gebühren an den Landkreis Helmstedt und nicht auf der Anlage zu entrichten. Für derartige Abfälle beträgt die Gebühr

je angefangene 20 kg Abfall 4,40 Euro

### IV. Kompostwerk:

- 1. Im Kompostwerk verarbeitbare und verwertbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 der Abfallentsorgungssatzung (kompostierbare Abfälle)
  - 1.1 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg\*) von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen  
pauschal 5,00 Euro
  - 1.2 für Anlieferungen über 400 l bis 800 l und bis 400 kg\* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen  
pauschal 15,00 Euro
  - 1.3 für Anlieferungen über 800 l und bis 400 kg\* von Garten- und Parkabfällen sowie allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen  
pauschal 30,00 Euro
  - 1.4 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von Garten- und Parkabfällen und allen anderen kompostierbaren Abfällen, sofern sie keiner besonderen Behandlung bedürfen  
je angefangene 20 kg 2,02 Euro
  - 1.5 für Kleinanlieferungen (kofferraumübliche Menge bis 400 l und bis 400 kg\*) von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)  
pauschal 10,00 Euro
  - 1.6 für Anlieferungen über 400 l und bis 400 kg\* von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)  
pauschal 20,00 Euro

- 1.7 für Anlieferungen von mehr als 400 kg von organischer Abfall, der einer besonderen Behandlung bedarf (z. B. Wurzelwerk)  
je angefangene 20 kg 3,50 Euro

- 1.8 mit Restabfall vermischte Grünschnittanlieferungen sind von der Annahme in dem Kompostwerk ausgeschlossen.

\* = Differenz aus dem unter Einsatz der vorhandenen Fahrzeugwaage ermittelten Brutto- und Taragewicht

- (10) Ist eine Verwiegung nicht möglich, wird das angelieferte Volumen nach Maßgabe der folgenden Tabelle in Gewichtseinheiten umgerechnet.

- |                                    |                                                                                          |
|------------------------------------|------------------------------------------------------------------------------------------|
| 1. Abfall nach Abs. 6, I, Nr. 1:   | 1 m <sup>3</sup> loser Abfall = 400 kg                                                   |
|                                    | 1 m <sup>3</sup> verdichteter Abfall = 800 kg                                            |
| 2. Abfall nach Abs. 6, III, Nr. 1: | 1 m <sup>3</sup> Garten- und Parkabfälle (geschreddert) = 300 kg                         |
|                                    | 1 m <sup>3</sup> alle anderen kompostierbaren Abfälle (Abs. 6 Ziffer 1.4 - 1.6) = 600 kg |

- (11) Für die Inanspruchnahme eines dem Landkreis zur Verfügung stehenden Zwischenlagers für verunreinigten Boden beträgt die Mindestgebühr pro Kubikmeter Containervolumen (Wasserraß) und angefangenen Monat 12,00 Euro. Der Monat wird hierbei - unabhängig vom jeweiligen kalendarischen Einlieferungstag - mit 30 Tagen angesetzt.

- (12) Pro Wiegung für Dritte in der Annahmestelle wird eine Gebühr für die Inanspruchnahme der Waage von 10,00 Euro erhoben.

- (13) Für die Inanspruchnahme von Big Bags (bis max. 3 Stück pro Maßnahme) werden folgende Gebühren erhoben:

- |                                                   |             |
|---------------------------------------------------|-------------|
| • je Platten Big Bag (2,60 x 1,2 x 0,3 m)         | 20,00 Euro, |
| • Big Bag für Restmaterialien (1,1 x 1,1 x 0,9 m) | 15,00 Euro. |

- (14) Die Gebühr je Annahmeerklärung des Abfallerzeugers/-entsorgers und Abfallart bei Entsorgungsanträgen und Vereinfachten Entsorgungsnachweisen beträgt

- |                                                                                                                            |            |
|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|------------|
| • bei einem Abfallerzeuger und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren                                                        |            |
| je Monat Laufzeit                                                                                                          | 1,50 Euro  |
| mind. jedoch                                                                                                               | 30,00 Euro |
| • bei einem Abfallerzeuger <u>für einen Entsorgungsvorgang</u> , mit einer Laufzeit von max. 3 Monaten                     | 30,00 Euro |
| • ohne konkrete Angabe eines Abfallerzeugers bzw. bei Sammelentsorgungsnachweisen und mit einer Laufzeit von max. 3 Jahren |            |
| je Monat Laufzeit                                                                                                          | 3,80 Euro  |
| mind. jedoch                                                                                                               | 50,00 Euro |
| • je ausgegebenen Vordruck „Vereinfachten Entsorgungsnachweis“                                                             | 2,50 Euro  |

### **3. § 7 erhält folgende Fassung:**

- (1) Auf die Gebührenschuld sind Abschlagszahlungen zu leisten. Der Betrag der Abschlagszahlungen bemisst sich nach der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1, den sich für den letzten Erhebungszeitraum für das jeweilige Grundstück in Abhängigkeit von der jeweiligen Standzeit der/des aktuell genutzten Behälter/s ergebenden Rest- und Bioabfallgewichten, § 3 Abs. 2, sowie der Leerungsgebühren nach § 3 Abs. 4 für zusätzliche über die Anzahl der in § 2 Abs. 1 Nr. 1 genannte hinausgehende Leerungen eines Restabfallbehälters.
- (1a) Der Betrag der Abschlagszahlungen für die Jahresgebühr für die Biotonne Plus nach § 3 Abs. 3 wird in voller Höhe erhoben.
- (1b) Der Betrag der Abschlagszahlungen für die Gebühr für die Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette nach § 3 Abs. 3a wird in voller Höhe erhoben.
- (1c) Aus besonderem Grund, z. B. einem Renovierungsende oder dem Einzug von mehreren Personen, kann auf schriftlichen Antrag des Gebührenpflichtigen der gewichtsbezogene Teil der Abschlagszahlung angepasst werden.
- (2) Entsteht die Gebührenpflicht nach § 5 Abs. 1 im Laufe eines Erhebungszeitraumes, so wird der Abschlagsbetrag nach der Grundgebühr gem. § 3 Abs. 1 und dem jeweiligen Gewichtsanteil pro Behälter pro Monat für den Rest des Erhebungszeitraumes bemessen. Die jahresbezogenen Bezugsgewichte pro Behälter belaufen sich auf:

|                            |         |                          |         |
|----------------------------|---------|--------------------------|---------|
| 120 l Restabfallbehälter   | 100 kg, | 240 l Restabfallbehälter | 200 kg, |
| 1.100 l Restabfallbehälter | 750 kg, |                          |         |
| 120 l Bioabfallbehälter    | 150 kg, | 240 l Bioabfallbehälter  | 300 kg. |
- (3) Die Abrechnung der Gebühren wird in einem Gebührenbescheid den Gebührenpflichtigen gegenüber in der Regel bis zum 15.02. des Folgejahres für den abgelaufenen Erhebungszeitraum vorgenommen. In diesem Gebührenbescheid werden alle Gebühren nach § 3 Abs. 1 bis 6 festgesetzt. Ergibt sich bei der Abrechnung ein Nachforderungsbetrag, so wird dieser einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Endet die Gebührenschuld im Laufe des Erhebungszeitraumes, so wird die Abrechnung der Gebühren in einem Gebührenbescheid in der Regel innerhalb von zwei Monaten vorgenommen. Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

### **4. § 8 erhält folgende Fassung:**

- (1) Die Gebühren werden vom Landkreis durch Abgabenbescheid festgesetzt. Sie sind öffentliche Abgaben und unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren. Die Erstellung der Abgabenbescheide kann durch beauftragte Dritte erfolgen.

Der Abschlagsbetrag gem. § 7 für die Gebühren nach § 3 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 2a und Abs. 4 wird zu je einem Viertel ihres Betrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Abschlagszahlung innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides zu leisten.

- (2) Die Gebühren für die einmalige oder vorübergehende Benutzung von Rest- und/oder Bioabfallbehältern werden vom Landkreis durch Abgabenbescheid festgesetzt. Diese Gebühren werden einen Monat nach Bekanntgabe des Abgabenbescheides fällig.
- (3) Der Abschlagsbetrag gem. § 7 für die Jahresgebühr für die Biotonne Plus nach § 3 Abs. 3 wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (4) Der Abschlagsbetrag gem. § 7 für die Gebühr für die Ausstellung und Zusendung einer Ersatzvignette nach § 3 Abs. 3a wird einen Monat nach Bekanntgabe fällig.
- (5) Die Gebühren nach § 3 Abs. 4a und 6 werden mit Ende des Erhebungszeitraumes fällig.
- (6) Die Gebühr für eine eigenverschuldete Zerstörung eines Abfallbehälters nach § 3 Abs. 7 wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Kostenbescheides fällig.
- (7) Die Gebühr für eine Sperrmüll-Express-Abfuhr wird mit Antragstellung fällig.
- (8) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zur Annahmestelle bzw. TRV oder zum Kompostwerk werden bei der Anlieferung fällig. Großanlieferer und Anlieferer kommunaler Einrichtungen können die Gebühren auf Antrag nachträglich entrichten. Die Gebühr wird innerhalb einer Woche nach Erhalt der Zahlungsaufforderung fällig.
- (9) Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen zu einer dem Landkreis zur Verfügung stehenden Abfallentsorgungseinrichtung werden innerhalb einer Woche nach Erhalt des Gebührenbescheids fällig.
- (10) Die Gebühr für die Inanspruchnahme des Zwischenlagers für verunreinigten Boden wird eine Woche nach Erhalt des Gebührenbescheides fällig.
- (11) Die Gebühr nach § 3 Abs. 12 für die Inanspruchnahme der Waage in der Annahmestelle für Dritte wird nach Beendigung des Wiegevorganges fällig.
- (12) Die Gebühr nach § 3 Abs. 13 für die Inanspruchnahme eines Big Bags wird nach der Entgegennahme fällig.
- (13) Die Gebühr für die Erteilung einer Annahmeerklärung wird eine Woche nach Erhalt des Kostenbescheides fällig.

## ***Artikel II***

Diese Satzung tritt zum 01.01.2017 in Kraft.

Abweichend hiervon treten § 7 Abs. 1a und § 8 Abs. 3 am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Helmstedt, den 12.10.2016

Landkreis Helmstedt

L. S.

\_\_\_\_\_  
gez. Radeck

Landrat

ABl.-Nr. 41 vom 28.10.2016

### 163. Sitzung des Kreistages

Am Mittwoch, dem 02.11.2016 findet um 16.00 Uhr in der Aula im Juleum, Collegienplatz 1, 38350 Helmstedt die konstituierende Sitzung des Kreistages statt.

#### Tagesordnung für die 1. öffentliche Sitzung des Kreistages:

1. Eröffnung der Sitzung
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit gem. § 65 NKomVG
3. Vereidigung des Landrates gem. § 81 Abs.1 NKomVG
4. Verabschiedung der ausgeschiedenen Kreistagsabgeordneten
5. Feststellung und Bekanntgabe der Fraktionen und Gruppen gem. § 57 NKomVG
6. Pflichtenbelehrung gem. § 54 Abs. 3 NKomVG i.V.m. § 43 NKomVG und Verpflichtung der Kreistagsabgeordneten gem. § 60 NKomVG
7. Wahl der/des Kreistagsvorsitzenden  
Berichterstatte: Herr Albrecht
8. Feststellung der Tagesordnung gem. § 59 NKomVG
9. Anwendung der Geschäftsordnung der bisherigen Wahlperiode bis zum Beschluss einer neuen Geschäftsordnung  
Berichterstatte: Herr Meier
10. Bestimmung der Vertreterinnen und Vertreter der/des Kreistagsvorsitzenden  
Berichterstatte: Frau Liebermann
11. Einwohnerfragestunde gem. § 62 NKomVG  
- für Einwohnerinnen und Einwohner des Landkreises Helmstedt zu Beratungsgegenständen der Sitzung oder zu anderen Angelegenheiten des Landkreises Helmstedt
12. Mitteilungen des Landrates über wichtige Angelegenheiten
13. Anfragen von Kreistagsabgeordneten gem. § 56 NKomVG
14. Antrag der AfD-Fraktion vom 17.10.2016;  
hier: Antrag auf Änderung des § 2 Abs. 1 der Geschäftsordnung
15. Antrag der AfD-Fraktion vom 17.10.2016;  
hier: Antrag auf Änderung des § 6 Abs. 1 Satz 2 der Geschäftsordnung
16. Antrag der AfD-Fraktion vom 17.10.2016;  
hier: Antrag auf Änderung des § 13 Abs. 4 Satz 2 der Geschäftsordnung sowie Antrag auf Änderung des § 13 Abs. 5 Satz 1 der Geschäftsordnung
17. Antrag der AfD-Fraktion vom 17.10.2016;  
hier: Antrag auf Streichung des § 4 der Hauptsatzung des Landkreises Helmstedt

18. Antrag der AfD-Fraktion vom 17.10.2016;  
hier: Einrichtung eines Ausschusses mit dem Namen und der Thematik  
„Flüchtlinge und Integration“
19. Antrag der AfD-Fraktion vom 19.10.2016;  
hier: Bildung eines Ausschusses mit dem Namen und der Thematik:  
„Ausschuss für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Katastrophenschutz“
20. Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2016; hier: Bildung eines Ausschusses  
für öffentliche Sicherheit, Ordnung und Katastrophenschutz
21. Antrag der CDU-Fraktion vom 20.10.2016;  
hier: Änderung der Geschäftsordnung § 5 Sitzungsverlauf
22. Bildung des Kreisausschusses gem. § 75 Abs. 1 NKomVG  
Berichtersteller: Herr Beese
23. Wahl der ehrenamtlichen Vertreterinnen und Vertreter des Landrates Be-  
richterstellerin: Frau Jäger
24. Bildung der Ausschüsse des Kreistages sowie Benennung der Mitglieder und  
ggf. deren Vertretungen  
Berichtersteller: Herr Stahl
25. Bildung des Ausschusses für berufs- und allgemeinbildende Schulen  
Berichtersteller: Herr Dinter
26. Bildung des Jugendhilfeausschusses  
Berichterstellerin: Frau Sanli
27. Verteilung der Ausschussvorsitze  
Berichtersteller: Herr Schulze
28. Berufung von zwei Mitgliedern für den Grundstücksverkehrsausschuss  
Berichterstellerin: Frau Wiesenborn
29. Wahl des Kreisjägermeisters und der weiteren Mitglieder des Jagdbeirates  
Berichtersteller: Herr Rosilius
30. Berufung der Mitglieder für den Beirat der Kreisvolkshochschule  
Berichterstellerin: Frau Weber-Tabrizian
31. Schriftlich vorliegende Anregungen und Beschwerden zu Angelegenheiten  
des Landkreises Helmstedt gem. § 34 NKomVG
32. Ehrung von langjährigen Kreistagsabgeordneten

Helmstedt, den 24.10.2016

LANDKREIS HELMSTEDT  
Der Landrat

gez. Radeck

ABl.-Nr. 41 vom 28.10.2016



Im Fall einer Ergänzung vorstehender Tagesordnung kann die vollständige Tagesordnung im Dienstgebäude des Landkreises Helmstedt, Südertor 6, Zimmer 113, eingesehen werden.

---

Herausgeber: Landkreis Helmstedt, Südertor 6, 38350 Helmstedt

Einzelbezugspreis: 2,00 €

---

Für den Gesamtinhalt verantwortlich: Landrat Radeck